

*Die nachfolgenden Informationen sind eine Zusammenstellung einiger derzeit im Umlauf befindlicher Hinweise unter Verweis auf die jeweiligen Quellen. Trotz sorgfältiger Prüfung auf Richtigkeit und Aktualität – **Alle Angaben ohne Gewähr.**¹*

Stand 8.3.22

Lage in der Ukraine

Das Auswärtige Amt warnt vor Reisen in die Ukraine. Deutsche Staatsangehörige sind dringend aufgefordert, das Land zu verlassen. In der Ukraine finden Kampfhandlungen und Raketenangriffe statt. Falls das Land nicht auf einem sicheren Weg verlassen werden kann, soll man sich vorläufig an einem geschützten Ort begeben. Der Luftraum ist vorübergehend geschlossen; eine Ausreise ist grundsätzlich auf dem Landweg möglich.

Eine Evakuierung durch deutsche Behörden ist derzeit nicht möglich.

Das Generalkonsulat Donezk (in Dnipro) und die Botschaft Kiew sind vorübergehend nicht besetzt.

Auf lokale Bekanntmachungen soll besonders geachtet werden.

Informationen zur Ausreise/Flucht

Ein Unterstützerkollektiv hat eine Infoseite erstellt, die aktuelle Informationen zu den Grenzen der Ukraine enthält.² Die Infoseite wird ständig aktualisiert:

https://cryptpad.fr/pad/?fbclid=IwAR3VX3zTFbjl0F54oATNzfQoNZd2V07h6BaCKmCOXd9EXCCdUKE3_GddGv4#/2/pad/view/wznYh8Q6eEGuTI-UrgBjqqwsUrz9JzIHFoLURk1kd48/

... für deutsche Staatsangehörige

Bei einer Ausreise über Polen sollte eine eigenständige Weiterreise in der Regel ohne Probleme möglich sein.³ Bei Informationsbedarf oder bei konsularischer Unterstützung, können die Botschaft Warschau und das Generalkonsulat Krakau wie folgt erreicht werden:

Botschaft Warschau: +48 605 682 347

Generalkonsulat Krakau: +48 17 85 27 668

Zudem sind zwei Anlaufstellen für eine persönliche Beratung eingerichtet. Die Anlaufstellen können direkt angesteuert werden – eine vorherige telefonische Anmeldung ist nicht

¹ Diese Zusammenstellung wurde nach dem Vorbild (Inhalt und Struktur) des Papiers „Aktuelle Informationen zur Krise in der Ukraine“ (Stand 3.3.22: [URL](#)) der Diakonie Württemberg angefertigt. Die Informationen sind teils übernommen (und ggf. aktualisiert) und teils an die Gegebenheiten und Regelungen in Bayern angepasst.

² Zuletzt abgerufen am 8.3.22

³ Deutsche Botschaft Polen – 25.2.22 [URL](#)

erforderlich.

Nordroute in Richtung Warschau - Posen - Berlin

Informations- und Anlaufstelle Lublin (Botschaft Warschau)
Hotel Hamptons by Hilton
Al. Kompozytorów Polskich 1
20-848 Lublin
Tel.: +48 605 682 347

Südroute in Richtung Krakau - Breslau - Dresden

Informations- und Anlaufstelle Rzeszów (HK Rzeszów/GK Krakau)
ul. Grunwaldzka 28
35-068 Rzeszów
Tel.: +48 17 85 27 668

Wichtige Information für aus der Ukraine nach Polen Ausreisende:
Ab sofort ist die telefonische 24-Stunden-Hotline der Deutschen Botschaft Warschau über die Nummer +48 605 682 347 zu erreichen.

... für ukrainische Staatsangehörige und andere in der Ukraine lebende Drittstaatsangehörige

Kurzfassung

Ukrainische Staatsangehörige - neu Einreisende / Personen ohne Aufenthaltserlaubnis haben folgende Optionen:

- die 90 Tage auszuschöpfen - es zählen jeweils der Einreisetag als erster Tag bis einschließlich dem Ausreisetag, Nachweis sind Einreise- Ausreisestempel
- vor Ablauf der 90 Tage die Verlängerung des Touristenvisums nach Art. 33 Visakodex bei der Ausländerbehörde zu beantragen, dann gilt der weitere Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt
- während des legalen Touristenaufenthaltes bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, wenn eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte-EU erteilt werden kann oder muss und eine Rückkehr zur Nachholung des Visaverfahrens unzumutbar ist
- einen Aufenthalt nach § 24 AufenthG beantragen
- einen Asylantrag stellen (davor ausführliche Beratung über die Folgen z.B. bezüglich der Verpflichtung zum Wohnsitz in der Erstaufnahmeeinrichtung, der Folgen einer Ablehnung, evtl. Dublin-Verfahren etc.)

Wenn sich ukrainische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige noch außerhalb des Schengenraums in Drittstaaten aufhalten, können aufgrund der aktuellen Lage Visa für Deutschland sofort ausnahmsweise bei den Auslandsvertretungen in Nachbarstaaten der Ukraine beantragen. Gleiches gilt für ukrainische Staatsangehörige, die nicht über einen biometrischen Pass verfügen.

Einreise/Visum/Kurzaufenthalt:

Ukrainische Staatsangehörige benötigen für einen Besuchs-/Touristenaufenthalt bis zu 3 Monaten innerhalb von 6 Monaten kein Visum für die Schengen-Staaten. Sie dürfen sich visafrei 3 Monate aufhalten. Eine Erwerbstätigkeit ist damit nicht möglich.

Für die Einreise benötigen sie rechtlich eigentlich:

- einen biometrischen Reisepass, der noch mindestens drei Monate nach dem beabsichtigten Abreisedatum aus dem Schengenraum gültig sein muss,
- eine Reisekrankenversicherung und
- ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts

Nach der bisher bekannten Praxis wird auf den Nachweis der beiden letzten Voraussetzungen bei der Einreise (nach z.B. Polen, Ungarn) verzichtet. Soweit keine gültigen Reisedokumente vorgelegt werden, wird de-facto eine Einreise auch ermöglicht.

Vor dem Ablauf der 3 Monate kann bei der örtlichen Ausländerbehörde ein Antrag auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für weitere 3 Monate gestellt werden, damit der Aufenthalt erst mal rechtmäßig bleibt. Nach § 40 AufenthV kann in einem solchen Fall ein visumsfreier Aufenthalt per Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von längstens 3 Monaten verlängert werden. Als Rechtsgrundlage kann auf den Auffangtatbestand des § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG zurückgegriffen werden.

Andere Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine seit längerem rechtmäßig mit Aufenthaltstitel gelebt haben, unterliegen bei den meisten Staatsangehörigkeiten für die Einreise in die EU der Visumpflicht (siehe EU-Visa-VO). Einreisen in die EU soll auch für Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltsstatus in der Ukraine haben, gewährt werden, wie die EU-Kommissarin Ylva Johansson mitteilte: die Grenze seien auch für Menschen aus Drittstaaten offen, die in der Ukraine lebten und in ihre Heimatländer weiterreisen wollten. "Denen muss geholfen werden. Außerdem können Schutzbedürftige in der EU auch Asylanträge stellen."⁴

Es gab ungeachtet dessen Schikane und Einreiseverweigerungen von südafrikanischen Studierenden durch den polnischen Grenzschutz.

Ungarn hat z.B. in einem Erlass⁵ geregelt, dass auch diese Personen nach Ungarn einreisen dürfen. Welche Möglichkeiten es in diesen konkreten Fällen gibt, hier einen Aufenthalt zu bekommen, ist eine Beratungsfrage im Einzelfall, die nicht allgemein beantwortet werden kann.

Auch Bundesinnenministerin Faeser erklärt, dass Deutschland aus der Ukraine Geflüchtete unabhängig von ihrer Nationalität aufnehmen will - eine Obergrenze soll es nicht geben.⁶

Längerfristiger Aufenthalt

Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung, Erwerbstätigkeit, aus familiären Gründen

⁴ Deutsche Welle – 27.2.22: [URL](#)

⁵ Diakonie Deutschland Infoportal – 3.3.22: [URL](#)

⁶ Tagesschau Online – 6.3.22: [URL](#)

Für einen längerfristigen Aufenthalt ist ein sog. Nationales Visum erforderlich. Die Visastelle der Deutschen Vertretung in der Ukraine vergibt seit dem 22.02.2022 keine Termine mehr und ist seit 24.02.2022 geschlossen.⁷

Visa zum Familiennachzug werden derzeit nicht bearbeitet/erteilt. Bereits eingeleitete Verfahren ruhen.

Personen, die als Geflüchtete bereits hier sind, können das Nachzugserfahren (ohne Nachholung des Visumsverfahrens) hier fortführen. Soweit Ermessenentscheidungen zu treffen sind bzw. Härtefall Gesichtspunkte für die Entscheidung wichtig sind, ist das Ermessen/der Beurteilungsspielraum zugunsten der Betr. reduziert.⁸

Viele Ukrainer*innen dürften die Voraussetzungen erfüllen, um über einen Aufenthalt zu Ausbildungszwecken (berufliche Ausbildung, Studium), einen Aufenthalt für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit als akademische Fachkraft bzw. Fachkraft in einem Ausbildungsberuf oder aus familiären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten zu können.

Wichtig ist auch hier, dass – wenn die Voraussetzungen vorliegen – das Visumsverfahren nicht nachgeholt werden muss, sondern die Aufenthaltserlaubnis direkt von der Ausländerbehörde erteilt wird.⁹

Aufenthalte zum Zwecke der Erwerbstätigkeit kommen im qualifizierten Bereich (als Akademiker*in oder Fachkraft mit einer Berufsausbildung) in Betracht oder z.B. für eine qualifizierte Berufsausbildung. Voraussetzungen ist stets der Nachweis einer Ausbildungsstelle oder eines entsprechenden Arbeitsplatzes. Für eine Berufsausbildung benötigt man zumindest B1-Deutschkenntnisse. Für viele Berufstätigkeiten sind Deutschkenntnisse auch erforderlich. Soweit Personen nach Erreichen des erforderlichen Deutsch-Sprachniveaus auf eine konkrete Stelle eingestellt werden sollen, ist es auch möglich ggf. einen Aufenthalt zu bekommen für die Zeit des Deutsch-Sprachkurses (wenn bereits die Zusagen vorliegen, dass dann auch die Beschäftigung erfolgt bzw. der Ausbildungsplatz zugesagt ist). Eine Option könnte dies vor allem für Personen sein, die schon Deutschsprachkenntnisse mitbringen, aber zunächst diese weiter verbessern müssen. Vorteil eines solchen Aufenthaltsrechts ist vor allem, dass es unabhängig ist, von der weiteren Entwicklung in der Ukraine.

Aufenthalt aus humanitären Gründen

Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG („Massenzustromsrichtlinie“)

Der Europäische Rat hat am 4. März 2022 den erforderlichen Beschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Dieser ist am gleichen Tag in Kraft getreten.¹⁰

Das BMI führt wie folgt aus:

„Mit Inkrafttreten des Beschlusses kommt § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz für den vom Ratsbeschluss zwingend umfassten

⁷ Deutsche Botschaft Kiew – 2.3.22: [URL](#)

⁸ RA H. Heinhold: Infoschreiben „Hinweise zur Ukraine“ – 26.2.22

⁹ BMI: [URL](#) oder Handbook Germany: [URL](#) (beide Quellen zuletzt abgerufen am 6.3.22)

¹⁰ BMI: [URL](#) (zuletzt abgerufen am 6.3.22)

Personenkreis unmittelbar zur Anwendung; das heißt, dass **ab diesem Zeitpunkt** entsprechende Aufenthaltserlaubnisse beantragt werden können.

Sie können, soweit Sie zu den in Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Beschlusses genannten Personengruppen gehören, einen Antrag auf vorübergehenden Schutz bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen.

Das betrifft die folgenden Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind:

- **Ukrainische Staatsangehörige**, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 **in der Ukraine internationalen Schutz** oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben
- **Familienangehörige** der ersten beiden genannten Personengruppen, auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind (Ehegatten, Partner nach nationalem Recht, minderjährige Kinder und ganz oder überwiegend abhängige Verwandte, die vorher in Familieneinheit in der Ukraine zusammengelebt haben)

Dazu kommen nach Artikel 2 Abs. 2 Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen **unbefristeten Aufenthaltstitels** rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, **und** die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Nach Art. 2 Nr. 3 können **weitere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer** einbezogen werden, die sich **rechtmäßig** in der Ukraine aufhielten **und** nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Inwieweit weitere Personen in diesem Sinne künftig in Deutschland vorübergehenden Schutz beantragen können, **wird derzeit geprüft**.

Der Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG wird voraussichtlich für zunächst ein Jahr ausgestellt mit Option auf Verlängerung für insgesamt bis zu drei Jahre.

Personen, die nicht unter diese Bestimmungen fallen (z.B. Menschen aus Drittstaaten, die in der Ukraine studiert oder gearbeitet haben und keinen langfristigen Aufenthalt dort hatten) sind nicht umfasst und ihre Situation sei laut Pro Asyl vorläufig ungeklärt. Die EU-Kommission sehe zwar vor, dass die Einreise ebenso unkompliziert ohne Visa und Pässe erfolgen soll, allerdings nur, um dann direkt in den Heimatstaat auszureisen.¹¹

Wichtig: Die Richtlinie muss erst noch in nationales Recht umgesetzt werden. Aus Deutschland kamen bereits Signale, dass Drittstaatsangehörige bessergestellt werden sollen, als die Richtlinie vorsieht. Dies ist ausdrücklich möglich, allerdings offenbar nur insoweit diese „nicht in der Lage sind, unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.“¹²

Asyl/Internationaler Schutz

¹¹ Pro Asyl – 4.3.22: [URL](#)

¹² Infomailing Diakonie Deutschland – 4.3.22.

Asylanträge dürften künftig deutlich bessere Erfolgschancen haben als bislang. Jedenfalls dürfte die Gewährung subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG oder humanitären Schutzes gem. § 60 Abs.5 ,7 AufenthG in vielen Fällen in Betracht kommen.¹³ Derzeit besteht allerdings ein Entscheidungsstopp für Asylsuchende aus der Ukraine beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das bedeutet, dass Asylanträge von ukrainischen Staatsangehörigen momentan nicht beschieden werden. Wie lange dieser Zustand andauert, ist unklar.¹⁴

Grundsätzlich steht Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, auch mit der Umsetzung der Massenzustromsrichtlinie, der Asylantrag in Deutschland offen. Sinnvoll könnte dieser für Menschen aus jenen Personenkreisen werden, auf die die Umsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland keine Anwendung findet. Ein Asylverfahren ruht, falls eine Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG erteilt wird.

Laut Rechtsanwalt Heinhold (München) rechtfertigt die neue Lage in der Ukraine die Stellung eines **Folgeantrags** durch eine Person, deren Erstantrag bereits rechtskräftig abgelehnt ist. Es gäbe jedoch Fallkonstellationen, bei denen ein Folgeantrag sich als ungünstig erweisen kann (zB. bald mögliche Beschäftigungsduldung; sh. hierzu Rundschreiben zum EuGH-Urteil vom 10.6.2021). Eine Einzelfallberatung sei hier erforderlich.

*„Bei **anhängigen Klageverfahren** ist zu erwägen, ob nach Rücksprache mit dem Gericht (über dessen Lageeinschätzung) zur Beschleunigung ggf. auf mündliche Verhandlung verzichtet wird oder die Klage teilweise begrenzt wird (z.B. auf subsidiären Schutz). Da diesbezügliche Erklärungen verbindlich sind und nicht später wieder zurückgenommen werden können, ist eine Einzelfallberatung zu empfehlen.*

*Bei noch **anhängigen Eilverfahren** (Verfahren nach vorangegangenen Ablehnungen als offensichtlich-unbegründet oder unzulässig) sollte unter Hinweis auf die aktuelle Lage um baldige Entscheidung gebeten werden.*

Wurde ein Eilantrag bereits abgelehnt (ist aber der/die Betr. noch hier) ist ein Antrag auf Abänderung der Entscheidung gem. § 80 Abs.7 VwGO zu empfehlen. UU ist auch ein Antrag nach § 123 VwGO nötig – hier sollte Rechtsrat eingeholt werden.“¹⁵

Unterstützung von Schutzsuchenden in Deutschland

Privatpersonen, die nun eigenen Wohnraum zur Verfügung stellen wollen, können das aktuell unter anderen auf der bundesweiten Plattform [elinor.network](https://www.elinor.network) tun. Dort gibt es eine extra Anmeldung von Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine.

Aber auch Landes- und Bundesregierung arbeiten an Konzepten zur Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine. Hierzu sind in den nächsten Tagen mehr Infos zu erwarten.

Leistungen und Arbeitsmarktzugang

¹³ RA H. Heinhold: Infoschreiben „Hinweise zur Ukraine“ – 26.2.22

¹⁴ Flüchtlingsrat Niedersachsen – 28.2.22: [URL](#)
und Mediendienst Integration (zuletzt abgerufen am 8.3.22): [URL](#)

¹⁵ RA H. Heinhold: Infoschreiben „Hinweise zur Ukraine“ – 26.2.22

Dass Sozialämter Menschen aus der Ukraine abweisen, die sich mit biometrischem Pass visumfrei für drei Monate in Deutschland aufhalten und zunächst ein Aufenthaltspapier von der Ausländerbehörde verlangen ist rechtswidrig. Es besteht vielmehr gemäß § 23 Abs. 3 S. 3ff SGB XII auch in den ersten drei Monaten während des rechtmäßigen visumfreien Aufenthalts und ohne Aufenthaltstitel der Ausländerbehörde ein Anspruch auf Leistungen nach SGB XII (**Überbrückungs- und Härtefallleistungen**). Die GGUA hat zur Durchsetzung dieser Ansprüche einen [Formulierungsvorschlag](#) verfasst.¹⁶ Dies könnte relevant sein, bis die Erteilung eines Aufenthaltstitels (z.B. nach § 24 AufenthG) geklärt und der Titel ausgestellt ist. Die Überbrückungsleistungen werden normalerweise für einen Monat erbracht und liegen deutlich unter dem normalen Leistungsumfang (nur Essen, Kleidung, Kosten der Unterkunft, medizinische Notversorgung sowie Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft). Die Überbrückungsleistungen dürfen entgegen der bisherigen Praxis mancher Sozialämter nicht von der Äußerung eines „Ausreisewillens“ abhängig gemacht werden.

Die Überbrückungsleistungen müssen länger als einen Monat und in Höhe der normalen Sozialhilfe erbracht werden, wenn dies „zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist“. Diese nennen sich dann „Härtefallleistungen“.

Ein solcher Härtefall dürfte im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine regelmäßig erfüllt sein, sodass das Sozialamt in diesen Fällen immer für die gesamten drei Monate ungekürzte Leistungen erbringen muss. Dazu gehört auch der Anspruch auf Krankenhilfe (mit Behandlungsscheinen des Sozialamts). Wichtig ist, die Überbrückungsleistungen zu beantragen, bevor der Termin bei der Ärztin ist.¹⁷

Personen mit einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG** haben gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Laut Informationen aus dem BMI soll dies auch bereits vor dem Inkrafttreten des Beschlusses der EU-Innenminister*innen gelten. Zuständig für die Gewährung dieser Leistungen ist das Sozialamt, Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen nicht.¹⁸

Die GGUA macht deutlich, dass diese Aufenthaltserlaubnis in Deutschland bislang nur im Gesetz existierte, aber noch nie erteilt worden war. Daher gebe es keine Erfahrungen damit, welche sozialen Rechte damit verbunden seien.¹⁹ Eine erste [tabellarische Übersicht](#) u.a. zu Sozialleistungsansprüchen, Gesundheitsversorgung, Arbeitsmarktzugang, Sprachkursen, Kindergeld und anderen Familienleistungen ist auf der Website der GGUA zu finden.²⁰

Weitere Informationen und Updates finden Sie u.a. hier:

- [Handbook Germany](#) (auch auf Ukrainisch und Russisch)
- [Pro Asyl](#)
- [FAQ zur Einreise aus der Ukraine und zum Aufenthaltsrecht](#) – Diakonie Deutschland
- [Asyl.net](#) – Informationsverbund Asyl & Migration

¹⁶ Claudius Voigt (GGUA) – 1.3.22: [URL](#)

¹⁷ Diakonie Württemberg „Aktuelle Informationen zur Krise in der Ukraine“ – Stand 3.3.22: [URL](#)

¹⁸ Tacheles e.V. – 6.3.22: [URL](#)

¹⁹ GGUA – 4.3.22: [URL](#)

²⁰ GGUA „Projekt Q“ – 4.3.22: [URL](#)